

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann mit der Planung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können Umweltbelange maßgeblich durch die Wahl eines verträglichen und geeigneten Standortes berücksichtigt werden (siehe hierzu Punkt 3).

In der der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen zu folgenden Aspekten vorgebracht:

Mensch

- zu Schall- und Schattenwurfemissionen
- zu Siedlungsabständen

Tiere und Pflanzen

- zu FFH-Gebieten
- zu kollisionsgefährdeten Vogelarten
- zu Fledermausvorkommen
- zur Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung
- zur Eingriffsregelung
- zu ökologischen Ausgleichsflächen

Boden

- zum Vorranggebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen
- zum Kalk- und Dolomitsteinbruch
- zu Geogefahren

Wasser

- zur Lage im Wasserschutzgebiet

Landschaft

- zum Landschaftsbild
- zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebiet
- zu Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
- zu Landschaftsbild und Siedlungsentwicklung

Kultur- und Sachgüter

- zu Boden- und Baudenkmalen
- zu Flugsicherungsanlagen
- zu Abständen, Anbauverbots- und -beschränkungszonen bei Straßen, Bahnlinien und Leitungen
- zu Eisenbahnstrecken

Schutzgebietsübergreifend

- zu Ausschlußflächen für den Bau von Windrädern
- zur Eingriffsbewertung
- zur Wegenutzung und Erschließung

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist b i.W. durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Abgrenzung der Konzentrationszonen unter weitestmöglich Beachtung der ausschließenden und einschränkenden Kriterien.

Die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Detail in der Verfahrensunterlagen enthalten.

Im Umweltbericht sind darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die gewählten Konzentrationszonen sind hinsichtlich

- Windhöufigkeit
- Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt
- Immissionsschutz

die aus Sicht der Gemeinde günstigsten Flächen, insbesondere aufgrund bestehender Windkraftanlagen.

Alternative Standorte haben deutliche Nachteile, eine stärkere Verkleinerung der Flächen würde der Windenergie weniger Raum geben und würde das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien weniger berücksichtigen.